

**Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben
nach dem Denkmalschutzgesetz**

Satzung vom 12.11.1981; in Kraft getreten am 01.12.1981

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planungsausschuß zugewiesen (vergleiche § 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 15.02.1995).

§ 2

An Beratungen des Planungsausschusses von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können von Fall zu Fall bis zu vier sachverständige Bürger, die durch den Rat berufen werden, zur Beratung hinzugezogen werden.

Zu einer solchen Sachverständigentätigkeit berufene Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Sie erhalten als Pauschalentschädigung ein Sitzungsgeld in der Höhe, wie es für sachkundige Bürger in der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vorgesehen ist. Für den Verdienstausfall gelten die für Rats- und Ausschußmitglieder jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 3

Inkrafttreten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.